

Wegweiser

WIE KOMMEN SIE ZU IHREM SPEZIALFAHRRAD?

GRATIS-TEST

Sie haben sich anhand unserer Prospekte informiert und sich für eines unserer Produkte entschieden. Möchten Sie ganz sicher gehen, die richtige Wahl getroffen zu haben? Dann lesen Sie zunächst mehr über Technik und Preise auf den nächsten Seiten. Darüber hinaus bieten wir Ihnen auch eine kostenlose Vorführung Ihres Wunschproduktes. Schicken Sie uns dazu einfach den beigefügten Vorführ-Gutschein. Sie können uns Ihren Wunsch aber auch faxen, e-mailen oder uns anrufen.

ARZT

In vielen Fällen übernehmen die Krankenkassen die Kosten für unsere Produkte, da sie zu den medizinisch-therapeutischen Hilfsmitteln zählen. Dazu ist allerdings eine **Verordnung**, oder besser noch ein Attest Ihres Arztes erforderlich. Damit auch er umfassend über unsere Produkte, insbesondere über deren medizinisch-therapeutische Vorteile informiert werden kann, senden oder faxen Sie uns bitte den beigefügten ARZT-INFO-Gutschein. So bekommt Ihr Arzt von uns ausführliche Fachinformationen und Referenzen.

PROBEFAHRT

Ein autorisierter Fachhändler oder einer unserer **Medizinprodukteberater** im Außendienst nimmt mit Ihnen Kontakt auf, um eine Vorführung mit Ihnen zu vereinbaren. Sie kann bei Ihnen zu Hause, in einer Einrichtung/Schule oder im Laden des Fachhändlers stattfinden - ganz wie Sie es wünschen. Der Fachmann beantwortet Ihnen offene Fragen und berät Sie kompetent bei der Auswahl sinnvoller Anpassungen und Zubehörteile. Auch stellt er Ihnen auf Wunsch eine sog. **Gebrauchstauglichkeits-Bescheinigung** aus, die gegenüber den Kostenträgern als Nachweis dient, dass das Produkt ausprobiert wurde und eine sinnvolle Versorgung darstellt. Für die Sachbearbeiter bei den Krankenkassen ist manchmal ein Video oder Foto von zusätzlicher Überzeugungskraft.

SELBSTZAHLER

Unsere Produkte sind selbstverständlich nicht nur auf dem Verschreibungsweg mittels eines ärztlichen Attests erhältlich. Besteht keine Aussicht auf Kostenübernahme durch die Krankenkasse, ist jedes unserer Produkte über den qualifizierten Fachhandel natürlich auch frei verkäuflich. Einen entsprechenden **Fachhändlernachweis** können Sie bei uns anfordern.

VERORDNUNG/ATTEST

Nach umfassender Beratung und Vorführung wissen Sie nun, was die optimale Lösung für Sie ist. Bitte besprechen Sie sich dazu mit Ihrem Arzt. Bitten Sie ihn um ein ausführliches Attest, in dem der therapeutische Nutzen speziell für Sie nachgewiesen wird. Dieses Attest ist für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse notwendig!

ANTRAG AUF KOSTENÜBERNAHME

Lassen Sie sich vom Fachhändler einen genauen Kostenvoranschlag machen. Darin sind auch sämtliche Anpassungs- und Zubehörteile aufzuführen. Diesen Kostenvoranschlag reichen Sie oder Ihr Fachhändler, zusammen mit dem Attest, bei Ihrer Krankenkasse ein und stellen damit einen Antrag auf Kostenübernahme. Die Sache ist ins Rollen gebracht und Sie müssen 'nur' noch den Bescheid der Kasse abwarten. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, sich nach spätestens 3 Wochen nach dem Stand der Dinge zu erkundigen. Machen Sie dem zuständigen Sachbearbeiter deutlich, dass Sie fest an den Nutzen des Produktes glauben und dass Sie sich nicht 'abservieren' lassen. Sollte die Kasse weitere Informationen anfordern, die Sie nicht selbst erbringen können, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Arzt, Fachhändler oder unseren zuständigen Medizinprodukteberater. Bei einer fortgesetzt ablehnenden Haltung der Krankenkasse beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Wichtige Informationen zum Thema Kostenübernahme

Finanzierung durch die Kostenträger – Chance oder Anspruch ?

Erfahrungsgemäß werden die Kosten für die Sitz- und Positioniersysteme, ROLLFIETS und SKWIRREL/MAKS in fast allen Fällen und für COPILOT, T-BIKE und ROBBi in vielen Fällen ganz oder teilweise von den Kostenträgern übernommen. Wird die Kostenübernahme jedoch zurückgewiesen, möge folgende Argumentation helfen:

Im § 33 des 5. Sozialgesetzbuches ist der rechtliche Anspruch gesetzlich krankenversicherter Personen auf Hilfsmittel definiert. U.a. heißt es in Abs.1: 'Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit ... orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.' Dieser Ausschluss ist für keines unserer Produkte erfolgt.

Es bleiben also vier Fragen:

- Liegt eine Behinderung vor, die eine Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse erschwert oder verhindert?
- Wird durch das Hilfsmittel ein Ausgleich geschaffen?
- Ist das Hilfsmittel erforderlich in dem Sinne, dass kein kostengünstigeres und zumindest gleichgeeignetes Hilfsmittel zur Verfügung steht?
- Handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens?

Medizinische Indikation: Therapie und Mobilität

Die beiden ersten Fragen hängen vom Krankheitsbild ab und werden vom Arzt in Form einer Verordnung beantwortet. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Die Behinderung und ihre Auswirkungen auf eine Ausübung der allgemeinen Grundbedürfnisse sind deutlich darzustellen. Dazu stellt ein Urteil des Bundessozialgerichts fest (BSG, Aktenzeichen 3/1 RK 13/93): 'Zu den allgemeinen Grundbedürfnissen ist auch ein gewisser körperlicher und geistiger Freiraum zu rechnen, der die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben umfasst.' Dem Urteil ist weiter zu entnehmen, dass die Erschließung eines größeren Aktionskreises von mehreren Kilometern durchaus zu den Grundbedürfnissen zählt. Dies ist mit einem einfachen Rollstuhl oder einem konventionellen Dreirad oft nicht zu leisten, im Unterschied zu einem ROLLFIETS, COPILOT, T-BIKE, ROBBi, PENDEL oder SKWIRREL.
- Der Kostenübernahmeantrag muss den therapeutischen Wert und die Verbesserung der Mobilität darstellen. Stichworte für die Stellungnahme des Arztes:
 - Stimulation der Sinne
 - Muskeltraining (grobmotorisch)
 - Schonung der Gelenke
 - Kontrollierte Stärkung der Herz-Kreislaufunktionen
 - Koordinationsförderung zwischen Armen und Beinen sowie zwischen linker und rechter Körperhälfte
 - Balancesicherheit und Training der Stütz- und Gleichgewichtsreaktionen
 - Physisches und psychisches Durchhalten
 - Sicherheit und Selbstständigkeit
 - Unterstützung krankengymnastischer Behandlung
 - Integration
- Es ist zu verdeutlichen, dass das begehrte Hilfsmittel nicht gesundheitsschädlich und vom Betroffenen (ggf. unter Einbeziehung einer Begleitperson) benutzbar ist.

Erforderlich?

Es ist zu prüfen, inwieweit der Behinderungsausgleich in gleichem Umfang auch mit einem kostengünstigeren evtl. anders gearteten aber ebenso geeigneten Hilfsmittel erreicht werden kann. Insofern sind die speziellen Vorteile gegenüber anderen Hilfsmitteln darzulegen. Stichworte:

- Verbesserte Mobilität und größerer Aktionskreis
- Förderung des richtigen Verhaltens im Straßenverkehr (COPILOT)
- zusätzliche Kommunikation mit der Begleitperson (ROLLFIETS, COPILOT)

- Ermöglichung der Integration in die Aktivitäten Gleichaltriger (bei Kindern)
- Natürliche Bewegungsmuster (COPILOT)
- Ausdauertraining
- ergonomische, rückenfreundliche Fahrposition (T-BIKE)
- Kipp- und Fahrsicherheit (T-BIKE, ROBBi)
- Bessere Übersicht (T-BIKE)
- Leichtere Handhabung (ROBBi)
- Abgestimmtes Zubehörprogramm (ROBBi)
- Geringeres Gewicht (T-BIKE)

Es muss klargestellt werden, dass es in erster Linie um den medizinisch-therapeutischen Wert und nicht um das Freizeitvergnügen geht.

Argumente wie die Witterungsabhängigkeit und damit eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit von Fahrrädern und Fahrzeugen oder die nur begrenzte Verfügbarkeit von Begleitpersonen hat das BSG in einem sehr interessanten und klärenden Urteil zurückgewiesen. (BSG, Az: 8RKn27/96)

Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ?

Häufig argumentieren die Krankenkassen, dass Therapie-Tandems und Dreiräder Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens seien und somit nicht unter die Leistungspflicht der Krankenkassen fallen. Dieses Argument wurde mittlerweile in vielen ähnlichen Fällen von mehreren (Landes-)Sozialgerichten und auch vom BSG (s.o.) zurückgewiesen. Allerdings schlägt das BSG vor, den Nutzer eines Therapietandems oder eines Dreirades in Höhe der Kosten eines 'normalen Fahrrades' zu belasten. Insofern halten auch wir eine **Eigenbeteiligung** von ca. € 300,00 für angebracht.

Hilfsmittelverzeichnis

Das ROLLFIETS ist als 'fremdkraftbetriebener Rollstuhl' ein Hilfsmittel und unter der Nr. 18.51.03.0001 bzw. -.0002 (ROLLFIETS ohne Sitzeinheit) im Hilfsmittelverzeichnis (HMV) der Krankenkassen aufgeführt. Die T-BIKES haben die Nummer 22.51.02.0024. SKWIRREL hat die Nummer 18.99.06.1002, MAKS 18.99.06.0001. Die HMV-Nummern für COPILOT, ROBBi, PENDEL und die Sitz- und Positioniersysteme sind beantragt. Solange diese nicht erteilt sind, müssen die Krankenkassen im Einzelfall prüfen und entscheiden.

Wie jüngst noch einmal vom BSG bestätigt wurde (s.o.) hat der Umstand, dass das begehrte Hilfsmittel nicht im HMV aufgeführt ist, keinen Einfluss auf den Anspruch auf Versorgung mit diesem Hilfsmittel. D.h. ein Hinweis auf die fehlende HMV-Listung ist kein Ablehnungsgrund!

Beamte und Privatversicherte

Hier müssen die oben aufgeführten inhaltlichen Argumente an das Bundesversorgungsgesetz bzw. an die Tarif-Bedingungen der privaten Krankenversicherungen angepasst werden. Der Versuch lohnt sich. Urteile des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zur Kostenübernahme des ROLLFIETS bei Beihilfeberechtigten (VGH Mannheim AZ 4S 3208/94) und des Landgerichts Dortmund, durch das eine private Krankenversicherung zur Kostenübernahme des ROLLFIETS verurteilt wurde (LG DO, AZ 1S 72/94) können hinzugezogen werden.

Andere Finanzierungsformen

Für Privatpersonen kommen auch die berufsgenossenschaftlichen Kostenträger und Hilfen zur sozialen Eingliederung nach § 39 des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht. Für Organisationen und Einrichtungen, deren Hilfsmittelfonds schon aus-geschöpft sind, bieten sich Spenden oder auch der Weg zur Aktion Sorgenkind an.

Bei Fragen zur Kostenübernahme hilft Ihnen gerne der ROLLFIETS-CLUB e.V. · Robert-Stolz-Weg 3 · D-70195 Stuttgart Tel. 07152-97949-80 · Fax 07152-97949-9 · www.rollfiets-club.de Dieser verfügt über eine interessante Sammlung von Präzedenzfällen und einschlägigen Urteilen.

Zu guter Letzt: Interessant ist häufig auch ein Blick in www.bundessozialgericht.de